

90. Auch wenn die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 und 3 StrVerfG vorliegen, hat der bevorrechtigte Fahrer die Vorsicht zu beachten, die nötig ist, um Gefahren für Leben und Gesundheit anderer Menschen zu vermeiden.

II. Straffenat. Urf. v. 27. Juli 1939 g. R. 2 D 155/39.

I. Landgericht Guben.

Gründe:

Der Angeklagte ist als Polizeioberwachtmeister mit der Führung der Kraftwagen der Polizei in G. betraut. Am 22. Juni 1938 brachte er auftragsgemäß mit einem polizeilichen Streifenwagen mehrere Gefangene durch die Alte Poststraße zum Bahnhof. Auf der Kreuzung dieser Straße mit der Uferstraße stieß er mit einem Lastkraftwagen zusammen, so daß der Polizeiwagen umkippte und zwei Polizeibeamte und mehrere Gefangene verletzt wurden. Vor dem Befahren der Straßenkreuzung hat der Angeklagte Signale gegeben, und zwar das abwechselnd hoch und tief tönende Polizeisignal. Das ist aber zuletzt vor der Kugelbrücke, also mehr als 50 m vor der Unfallstelle, geschehen. Signale des Polizeiwagens von dieser Stelle aus sind in der Uferstraße etwa 10 m von der Alten Poststraße entfernt kaum noch wahrnehmbar. Die Strafkammer hat deshalb dem Führer des Lastkraftwagens geglaubt, daß er nichts von den Warnungssignalen gehört hat, und weiter festgestellt, daß seine Geschwindigkeit nicht zu hoch gewesen ist, daß er auch hätte erwarten können, sein Vorfahrrecht, da er von rechts kam, werde von Kraftfahrern aus der Alten Poststraße her beachtet werden, und daß er mit dem Herankommen eines Polizeiwagens nicht ohne weiteres hätte zu rechnen brauchen. Der Angeklagte ist dagegen mit einer Geschwindigkeit von mehr als vierzig Stundenkilometern mit dem vollbesetzten Streifenwagen an die Straßen-

Kreuzung herangefahren, obwohl er die an sich besonders gefährliche Straßenkreuzung kannte und wußte, daß durch das hohe an der Ecke der Rechtsseinfahrt in der Uferstraße stehende Fabrikgebäude gerade Schallwirkungen erheblich abgeschwächt werden. Er kannte auch die außerordentlich beschränkte Übersicht, die für den von Norden aus der Uferstraße kommenden Fahrer bestand. Er hätte deshalb nach der Auffassung der Strafkammer die Warnungssignale bis an die Kreuzung heran fortsetzen müssen. Da er das nicht getan hat, ist die Geschwindigkeit als übermäßig hoch angesehen worden. Daß diese hohe Geschwindigkeit nicht geboten war, hat der Angeklagte gewußt.

Daß die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 StrVerfD. vorgelegen hätten, hat der Richter nicht angenommen. Er hat deshalb dem Angeklagten keine Befreiung von den Vorschriften der StrVerfD. zubilligt. Die Strafkammer hat auch seinen Einwand nicht durchgreifen lassen, er habe geglaubt, daß die Fahrt hoheitlichen Charakter habe, und ihn als Berufsfahrer wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit Übertretung der §§ 1, 9, 49 StrVerfD. v. 13. November 1937 verurteilt. Seine Revision kann keinen Erfolg haben.

Ob die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 StrVerfD. vorliegen, kann dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn der Angeklagte nach dieser Vorschrift von der Beachtung der Bestimmungen der StrVerfD. entbunden gewesen wäre, so würde er, wie die Strafkammer mit Recht ausführt, nach den besonderen Umständen des Falles doch schuldig sein. Denn diese Befreiung von den Vorschriften der StrVerfD. bedeutet nicht Befreiung von jeder Vorsicht. Sie verleiht nicht das Recht, unbekümmert und rücksichtslos darauf loszufahren und alle Verantwortung auf die übrigen Verkehrsteilnehmer abzuwälzen, mag daraus entstehen, was da will. Auch von den bevorrechtigten Fahrern muß verlangt werden, daß sie die Vorsicht und Sorgfalt nicht außer acht lassen, die von ihnen erwartet werden kann, um Gefahren für Leben und Gesundheit anderer Menschen zu vermeiden. Für den strafrechtlichen Begriff der Fahrlässigkeit i. S. der §§ 222, 230 StGB. kommt es nicht grundsätzlich darauf an, ob die Verkehrsvorschriften beachtet worden sind. Die Sonderstellung der nach dem § 48 StrVerfD. bevorrechtigten Fahrzeuge legt dem Führer die Pflicht zu besonderer Sorgfalt auf, da derartige Abweichungen von den allgemeinen Fahrsvorschriften andere Straßenbenutzer in Verwirrung bringen können und eine erhöhte Unfallgefahr einschließen (RGSt. Bd. 65 S. 158).

Von den nach dem § 48 Abs. 1 StrVerfD. bevorrechtigten Fahrern muß auf jeden Fall verlangt werden, den übrigen Verkehrsteilnehmern deutlich und rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, daß ein Fahrer naht, der die Vorrechte des § 48 Abs. 1 StrVerfD. in Anspruch nimmt. Denn die übrigen Verkehrsteilnehmer können diese Vorrechte nur beachten, wenn sie wissen, daß sie in Anspruch genommen werden. Das gilt in besonderem Maße gegenüber solchen Verkehrsteilnehmern, die, wie im vorliegenden Falle, nach den allgemeinen Verkehrsvorschriften gegenüber dem Fahrer, der sich auf den § 48 Abs. 1 StrVerfD. beruft, ein Vorrecht hätten. Gegen diese selbstverständliche, aber bedeutungsvolle Pflicht hat der Angeklagte nach den Feststellungen der Strafkammer verstoßen. Denn er hat sich trotz Kenntnis der besonderen Gefahren der Kreuzung mit der Abgabe weniger Polzeisignale begnügt; er hat diese auch nicht dauernd bis unmittelbar an die Kreuzung heran fortgesetzt und dazu eine hohe Geschwindigkeit eingehalten. Solches Verhalten konnte den anderen Verkehrsteilnehmern nicht zum Bewußtsein bringen, daß der Angeklagte eine Ausnahmestellung im Verkehr in Anspruch nahm. Die Strafkammer hat auch festgestellt, daß dem Angeklagten bei seiner Kenntnis, seiner Erfahrung und seiner Persönlichkeit die Erfüllung der gekennzeichneten Pflicht durchaus zuzumuten war.

Der Angeklagte kann sich auch nicht auf den § 48 Abs. 3 StrVerfD. berufen. Denn es fehlt auch insoweit daran, daß er dem Lenker des Lastkraftwagens durch besondere Zeichen kenntlich gemacht hätte, ein Fahrzeug der Polizei nahe. Daß er dabei fahrlässig gehandelt hat, ist einwandfrei festgestellt. Da dem Angeklagten das Fahren der polizeilichen Kraftwagen als Dienstaufgabe zugewiesen war, besteht auch kein Bedenken gegen die Annahme, daß er Berufsfahrer sei.